



Jobben neben dem Studium - Arbeiten nach dem Studium auch ohne deutschen Pass

Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“

Informationen für internationale Studierende
und Absolvent/innen deutscher Hochschulen

Auf Deutsch und Englisch

www.netzwerk-iq.de
www.brandenburg.netzwerk-iq.de

Impressum

Herausgeber:

IQ Netzwerk Brandenburg
Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen
und Familie des Landes Brandenburg
Henning-von-Tresckow-Straße 2-13
14467 Potsdam

www.brandenburg.netzwerk-iq.de

Entwickelt von Ines Bösch, Arbeit und Leben Berlin e.V.,
innerhalb des IQ Netzwerks Brandenburg. Überprüft und
ergänzt durch Bettina Wagner, Arbeit und Leben e.V.

Layout:

printlayout & webdesign, Potsdam

Fotos:

Fotolia

Druck:

Print Express Potsdam GmbH

Stand Dezember 2015



Das Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“ wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) gefördert.



In Kooperation mit:



Jobben neben dem Studium – auch ohne deutschen Pass

Informationen für internationale Studierende deutscher Hochschulen

Für wen gilt was?

Für internationale Studierende aus verschiedenen Herkunftsländern gelten auch unterschiedliche rechtliche Bestimmungen.

EU- & EWR-Staaten sowie die Schweiz

Sie kommen aus einem der folgenden Länder: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Norwegen, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweiz, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Vereinigtes Königreich oder Zypern?

Dann dürfen Sie aufgrund der für Sie geltenden Arbeitnehmerfreizügigkeit ohne eine besondere Genehmigung so viel neben dem Studium arbeiten, wie Sie möchten. Eine Freizügigkeitsbescheinigung ist seit Januar 2013 nicht mehr nötig und wird auch nicht mehr ausgestellt.

Drittstaaten

Sie kommen aus einem anderen als den oben genannten Ländern? Dann können Sie ebenfalls neben dem Studium arbeiten, wobei einige rechtliche Bestimmungen zu berücksichtigen sind, die wir im Folgenden erläutern.

Ausgangslage

Wir gehen davon aus, dass Sie in Deutschland studieren, Staatsbürger/in eines Drittstaates sind und bereits eine **Aufenthaltserlaubnis nach § 16 Absatz 1 AufenthG (Aufenthaltsgesetz)** besitzen.

120-Tage-Regelung

Sie dürfen **120 ganze oder 240 halbe Tage** im Jahr arbeiten, ohne hierfür eine Genehmigung der Ausländerbehörde zu benötigen. Außerdem können Sie ohne Begrenzung studentische Nebentätigkeiten ausüben (siehe „Studentische Nebentätigkeiten“).

(- Rechtsgrundlage: § 16 Absatz 3 AufenthG -)

Mehr als 120 Tage arbeiten?

Wenn Sie mehr als **120 ganze bzw. 240 halbe Tage** in einem Job (der keine studentische Nebentätigkeit ist) arbeiten möchten, benötigen Sie eine Genehmigung der Ausländerbehörde. Die Ausländerbehörde wiederum muss eine Genehmigung der Bundesagentur für Arbeit einholen.

Wenn die Bundesagentur für Arbeit zustimmt, kann die Ausländerbehörde noch die Erlaubnis verweigern, falls sie durch die Arbeit den Erfolg Ihres Studiums gefährdet sieht.

Mehr unter: dgb-jugend.de
oder bei dem Career Service an Ihrer Hochschule

Studentische Nebentätigkeiten

Studentische Nebentätigkeiten an Hochschulen und anderen wissenschaftlichen Einrichtungen sind ohne zeitliche Begrenzung möglich. Wenn Sie also als studentische oder wissenschaftliche Hilfskraft tätig sind, ist es in der Regel kein Problem, wenn Sie mehr als 120 Tage im Jahr arbeiten. Dies gilt übrigens auch für hochschulbezogene Tätigkeiten in hochschulnahen Organisationen, wie zum Beispiel dem AStA. Sie brauchen für studentische Tätigkeiten keine Genehmigung, dennoch muss die Ausländerbehörde informiert werden.

Bedenken Sie jedoch: Sollten Sie mehr als 20h pro Woche arbeiten, müssen Sie genau wie Studierende mit deutschem oder europäischem Pass **andere Versicherungsbeiträge als** bisher zahlen.

Praktika

Bei Praktika wird zwischen freiwilligen und Pflichtpraktika unterschieden. Pflichtpraktika sind in der Studien- bzw. Prüfungsordnung eines Studiengangs vorgeschrieben und somit verpflichtend. Sie brauchen für Ihr Pflichtpraktikum keine Genehmigung, selbst dann nicht, wenn es bezahlt wird.

In der Studien- bzw. Prüfungsordnung ist auch geregelt, wie viele Stunden das Praktikum dauern muss. Die 120-Tage-Regel wird nicht berührt.

Wenn Sie freiwillig ein Praktikum machen, wird dies wie ein normales Beschäftigungsverhältnis bewertet, ganz egal ob Sie dafür bezahlt werden oder nicht. Daher dürfen Sie auch hier, ohne Genehmigung der Ausländerbehörde, nicht mehr als 120 volle oder 240 halbe Tage im Jahr arbeiten inklusive der Tage, die Sie in sonstigen Tätigkeiten beschäftigt waren.

Mindestlohn

Seit dem 01.01.2015 gilt in Deutschland der gesetzliche Mindestlohn. Grundsätzlich haben Sie als Praktikant/in Anspruch auf den Mindestlohn in Höhe von 8,50 € brutto pro Arbeitsstunde gemäß § 22 Abs.1 Mindestlohngesetz (MiLoG). Das gilt jedoch **nicht** für

- Ein Pflichtpraktikum nach der Hochschulordnung
- Ein begleitetes freiwilliges Praktikum zum Studium das kürzer als 3 Monate ist.

§ 22 Abs. 1 Nr. 1-4 MiLoG

Hospitation

Eine Hospitation gilt nicht als Beschäftigungsverhältnis. Daher brauchen Sie auch keine Genehmigung der Ausländerbehörde. Auch die 120-Tage-Regelung wird nicht berührt. Im Zweifelsfall sollten Sie jedoch Kontakt zu Ihrer Ausländerbehörde aufnehmen, um sicherzustellen, dass es sich um eine Hospitation und nicht um ein freiwilliges Praktikum handelt.

Selbstständig arbeiten?

Wenn Sie sich selbstständig machen wollen, benötigen Sie eine Genehmigung der Ausländerbehörde. Selbstständige Tätigkeiten während des Studiums können gem. § 21 Abs. 6 AufenthG erlaubt werden. Hierzu muss jedoch sichergestellt sein, dass durch die Selbstständigkeit der Abschluss des Studiums nicht gefährdet wird. Ein Zeitumfang von bis zu 120 ganzen bzw. 240 halben Tagen im Jahr stellt in der Regel keine Gefährdung des Abschlusses da.

Manche Bundesländer schließen die Möglichkeit der selbstständigen Tätigkeit für Studierende aus. Bitte prüfen Sie in Ihrer Aufenthaltserlaubnis ob dies für Sie zutrifft oder nicht.

Unter folgendem Link finden Sie einen Leitfaden für gründungsinteressierte Akademiker/innen und Studierende aus Nicht-EU-Staaten:

<http://www.iq-niedersachsen.de/iq/existenzgruendung/studienrende-und-Hochschulabsolvent/innen>

Weitere Informationen unter:

www.study-in.de/de/leben/job-geld/job-finden--12008

www.dgb-jugend.de/studium/jobben/internationales

www.internationale-studierende.de/waehrend_des_studiums

Übersicht

Tätigkeit	Zeitliche Begrenzung?	Genehmigung der Ausländerbehörde?
Abhängige Beschäftigung (z.B. in einem Café)	120 Tage oder 240 halbe Tage im Jahr	Nein, außer wenn mehr als 120 Tage/240 halbe Tage im Jahr gearbeitet wurde
Studentische Nebentätigkeit an der Uni	Nein	Nein, aber Information an Ausländerbehörde
Pflichtpraktika	Nein	Nein
Freiwillige Praktika	120-Tage-Regel	Nein, außer wenn mehr als 120 Tage/240 halbe Tage im Jahr gearbeitet wurde
Hospitation	Nein	Nein, aber im Zweifelsfall nachfragen
Selbstständigkeit	Studienerfolg darf nicht gefährdet werden	Ja

Arbeiten nach dem Studium – auch ohne deutschen Pass

Informationen für internationale Absolventinnen und Absolventen deutscher Hochschulen

Grundsätzliches

Staatsangehörige der EU-Mitgliedsstaaten, des Europäischen Wirtschaftsraums und der Schweiz haben uneingeschränkten Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt (ausgenommen es bestehen Einschränkungen der Arbeitnehmerfreizügigkeit) und benötigen keine Aufenthaltserlaubnis.

Absolvent/innen deutscher Hochschulen mit Staatsangehörigkeit eines Drittstaates haben nahezu uneingeschränkten Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt. Sie brauchen jedoch einen entsprechenden Aufenthaltstitel, der die Ausübung der Erwerbstätigkeit gestattet.

Aufenthaltserlaubnis nach dem Studium

Sie haben die Staatsangehörigkeit eines Drittstaates (nicht EU-, EWR-Land oder Schweiz) und haben Ihr Studium in Deutschland erfolgreich abgeschlossen? Dann haben Sie die Möglichkeit, Ihre Aufenthaltserlaubnis für bis zu 18 Monate zur Suche nach einem Ihrem Abschluss angemessenen Arbeitsplatz bei der zuständigen Ausländerbehörde verlängern zu lassen.

(-Rechtsgrundlage: § 16 Abs. 4 AufenthG -)

Sobald Sie die schriftliche Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses in der Hand haben, sollten Sie sich bei der Ausländerbehörde melden, um Ihre Aufenthaltserlaubnis verlängern zu lassen. Die 18 Monate beginnen ab der schriftlichen Be-

kanntgabe des Bestehens Ihrer Abschlussprüfung und des Prüfungsergebnisses. Nicht relevant für diese Frist ist die Exmatrikulation oder der Tag, an dem Sie Ihr Zeugnis erhalten haben.

Während der Arbeitsplatzsuche

Für die Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche muss die Sicherung des Lebensunterhalts nachgewiesen werden. (- Rechtsgrundlage: § 5 AufenthG -) Der Lebensunterhalt ist nach § 2 Abs. 3 AufenthG gesichert, wenn Sie ihn einschließlich ausreichenden Krankenversicherungsschutzes ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel bestreiten können. Dies bedeutet eventuell, dass Sie während der Suchphase arbeiten müssen, was seit dem 1. August 2012 ohne Einschränkung möglich ist.

(- Rechtsgrundlage: § 16 Abs. 4 S. 2 AufenthG -)

Wenn Sie einen Job haben, der lediglich der Sicherung Ihres Lebensunterhalts während der Suche nach einem angemessenen Arbeitsplatz dient, erfolgt noch kein Wechsel des Aufenthaltswerts. Ihr Aufenthaltswert bleibt also (für die bereits genannten 18 Monate) die Suche nach einem Ihrem Abschluss angemessenen Arbeitsplatz. Dieser Job muss nicht Ihrer vorherig erworbenen Qualifikation entsprechen. Alternativ ist auch ein Praktikum möglich, so lange Ihr Lebensunterhalt gesichert werden kann.

Weitere Informationen unter:

– www.bamf.de

Anforderungen an den Arbeitsplatz

Der Arbeitsplatz, der zu einem Wechsel des Aufenthaltszwecks führt, muss Ihrer Qualifikation (Ihrem Abschluss) angemessen sein. Es muss sich also um einen Arbeitsplatz handeln, der einen akademischen Abschluss voraussetzt und bei dem die Kenntnisse aus dem Studium zumindest teilweise oder mittelbar benötigt werden. Der Lohn sollte ausreichend sein, um Ihren Lebensunterhalt zu sichern.

Vorrangprüfung oder Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit nicht erforderlich

Bei ausländischen Absolvent/innen deutscher Hochschulen mit einem anerkannten Hochschulabschluss muss keine „Vorrangprüfung“ durchgeführt werden. Das bedeutet, dass die Bundesagentur für Arbeit nicht prüfen muss, ob eine deutsche oder eine gleichgestellte EU- oder EWR-angehörige Person für den Arbeitsplatz in Frage kommt.

(- Rechtsgrundlage: § 27 Satz 1 Nr. 4 BeschV -)

Darüber hinaus bedarf es keiner weiteren Zustimmung durch die Bundesagentur für Arbeit.

(- Rechtsgrundlage: § 3 b BeschV -)

Nach der Jobsuche

Nachdem Sie einen geeigneten Arbeitsplatz gefunden haben, können Sie die bisherige Aufenthaltserlaubnis in eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Beschäftigung umschreiben lassen.

(- Rechtsgrundlage: § 18 AufenthG -)

Hierzu benötigen Sie eine aussagekräftige Einstellungszusage des Arbeitgebers (inkl. Stellenbeschreibung sowie Auskunft über Arbeitsentgelt und Arbeitszeiten) oder besser noch: einen Arbeitsvertrag.

Eine weitere Möglichkeit ist die „Blaue Karte EU“. Die Voraussetzung hierfür ist ein jährliches Mindestbruttogehalt von 48.400 Euro (2015). Bei Absolvent/innen der Naturwissenschaften, der Mathematik und dem Ingenieurwesen sowie bei Ärzt/innen und IT-Fachkräften wird eine niedrigere Gehaltsgrenze von 37.752 Euro (2015) zu Grunde gelegt.

(- Rechtsgrundlage: § 19a AufenthG -)

Auch hier ist eine der Qualifikation angemessene Beschäftigung notwendig.

Selbstständigkeit

Sie haben auch die Möglichkeit, sich selbstständig zu machen, wenn die selbstständige Tätigkeit mit den im Studium erworbenen Qualifikationen im Zusammenhang steht. Dabei muss aber ebenfalls Ihr Lebensunterhalt gesichert sein. Bei der Ausländerbehörde beantragen Sie in diesem Fall eine Aufenthaltserlaubnis zur Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit.

(- Rechtsgrundlage: § 21 AufenthG -)

Um sich in Deutschland selbstständig zu machen, müssen Sie beim zuständigen Finanzamt eine Steuernummer beantragen und im Falle einer gewerblichen Tätigkeit zusätzlich eine Gewerbeanmeldung beim Gewerbeamt vornehmen.

Unter folgendem Link finden Sie einen Leitfaden für gründungsinteressierte Akademiker/innen und Studierende aus Nicht-EU-Staaten:

<http://www.iq-niedersachsen.de/iq/existenzgruendung/studierende-und-Hochschulabsolvent/innen>

Weitere Informationen unter:

– www.bamf.de

Langfristige Niederlassung in Deutschland:

Die Niederlassungserlaubnis ist ein zeitlich unbefristetes Aufenthaltsrecht gem. §18b AufenthG. Neben den allgemeinen Voraussetzungen für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis (Deutschkenntnisse, Sicherung des Lebensunterhaltes etc.) benötigen Sie außerdem:

- Einen Aufenthaltstitel gem. §18, 18a, 19a oder 21 AufenthG, der bereits seit 2 Jahren gilt.
- Die Ausübung eines dem Abschluss angemessenen Arbeitsplatzes,
- Min. 24 Monate Beitragszahlung zur gesetzlichen Rentenversicherung

Weitere Informationen unter:

– <http://www.iq-niedersachsen.de/iq/start>

– <http://www.make-it-in-germany.com/arbeiten/studium-in-deutschland-und-dann/>

– <https://www.daad.de/deutschland/in-deutschland/arbeit/de/>